



Statuten der Pfadiabteilung Blauenstein

1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen «Pfadiabteilung Blauenstein» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und der Pfadi Region Basel (PRB).

2. Grundlagen und Zugehörigkeit

Die Abteilung Blauenstein ist dem Kantonalverband der PRB und damit der PBS angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks «Katholisches Pfadfinder:innen Korps (KPK)».

Die Statuten und Reglemente der PBS, ihre zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS. Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

3. Zweck

Die Abteilung bezweckt, Kinder und Jugendliche zu einer altersgerechten, sinnvollen und zeitgemässen Freizeitgestaltung in Umsetzung der pädagogischen Grundlagen der PBS zu animieren.

4. Mittel

Die Mittel der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und aus Subventionen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Abteilungsrat legt jährlich den Jahresbeitrag für Aktivmitglieder fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 100 pro Kalenderjahr und Aktivmitglied.

In der Regel erhebt die Abteilung für das Jahr des Beitritts des Aktivmitglieds keinen Jahresbeitrag; die Abteilungsleitung kann abweichende Regeln für den Jahresbeitrag beschliessen.

Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

5. Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung ist, wer als Biber, Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder Leitperson ordnungsgemäss im Bestandsverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretenden.

Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind auch Mitglieder des KPK, des PRB sowie der PBS.

Aktivmitglieder sind Kinder, Jugendliche, sowie Leitpersonen der verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss Bestandsverzeichnis (die «Aktivmitglieder»).

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich per Anmeldeformular. Die Arbeitsgruppe Auge (AG Auge) ist zuständig für die Bearbeitung des Beitritts und die Aufnahme der Person in die Abteilung. Für unmündige Aktivmitglieder hat eine Person, welcher die elterliche Sorge zusteht, die Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Dazu ist eine schriftliche Erklärung sowie bei unmündigen Personen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten an die AG Auge beizulegen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen, insbesondere die Entrichtung des Jahresbeitrags sind für das Vereinsjahrs des Austritts noch zu erfüllen.

Die Abteilungsleitenden können ein Mitglied unter Angabe der Gründe eines Amtes entheben oder aus dem Verein ausschliessen; die betroffene Person kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Rekurs beim Abteilungsrat einlegen; ein Rekursrecht gemäss Art. 9 PBS-Statuten und Art. 14 und 15 der PRB-Statuten bleibt vorbehalten.

6. Abteilungsleitende

Die AG Auge übernimmt nach Definition der Statuten der PRB und PBS die zentralen Funktionen der Abteilungsleitenden. Die AG Auge ist zusammen mit dem Plenum hauptverantwortlich für die gute Führung aller Stufen der Abteilung.

6.1 AG Auge

Insbesondere ist die AG Auge auch für die angemessene Ausbildung aller Leitpersonen sowie für die sachgemässe Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AG Auge ist für eine ausreichende Orientierung der Eltern durch Elternabende oder andere geeignete Mittel besorgt.

Ausserdem ist sie verantwortlich, dass die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des KPK bzw. des Kantonalverbands bestimmt werden.

Mitglieder der AG Auge müssen mündig sein, werden vom Plenum vorgeschlagen und vom Abteilungsrat bestätigt.

6.2 Plenum

6.2.1 Zusammensetzung Das Plenum besteht aus allen Aktivleitpersonen.

6.2.2 Einberufung Die nächste Einberufung erfolgt jeweils am Ende der momentanen Sitzung und findet in der Regel alle vier Wochen (ausser Schulferien – da wird die nächste Einberufung verschoben) oder bei zusätzlichem Bedarf statt. Die Leitung der nächsten Sitzung obliegt zwei Mitgliedern, welche ebenfalls rotierend an der vorangehenden Sitzung bestimmt werden. Jedes Mitglied kann jedoch auch zu jedem Zeitpunkt eine Einberufung fordern, welcher innerhalb nützlicher Frist, stattgegeben werden muss.

6.2.3 Aufgaben Das Plenum diskutiert und entscheidet, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der übrigen Organe, alle wesentlichen Fragen der Abteilung. Es trifft Entscheidungen grundsätzlich nach dem Konsentprinzip aller Anwesenden. Kann keine Einigung gefunden werden, kann jedes Mitglied eine Abstimmung über das weitere Vorgehen verlangen, welche mit einer 2/3-Mehrheit angenommen werden muss.

Das Plenum schlägt dem Abteilungsrat die AG Auge zur Wahl vor. Das Plenum wählt im Vorfeld der jeweiligen Sitzung pro Stufe zwei Vertreter:innen für den Abteilungsrat und Abteilungsausschuss. Es definiert weitere Aufgaben in dessen Reglement.

7. Abteilungsrat (AR)

7.1 Zusammensetzung:

Abteilungspräsidium, aus dem Plenum mit zwei Vertreter:innen pro Stufe (Biber, Wölfe, Pfadi und Pio), Vertretung AG-Auge, Kassier:in der Abteilung, Elternrat, Vertretung Altpfadiverein (APV), Kirchenvertretung («Präses»). Teilnehmen mit beratender Stimme können Revisor:innen und auf Einladung weitere Leitpersonen sowie Passivmitglieder.

7.2 Einberufung

Das Abteilungspräsidium beruft den Abteilungsrat mindestens einmal jährlich ein. Die Traktandenliste ist den Abteilungsratsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der Abteilungsratsmitglieder oder von $\frac{1}{3}$ der Leitpersonen muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Abteilungsratssitzung stattfinden.

7.3 Aufgaben

Der Abteilungsrat ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB.

Der Abteilungsrat:

mit einfacher Mehrheit:

- wählt jährlich das Abteilungspräsidium, sowie zwei bis vier Personen für den Elternrat, Kassier:in, Revisor:innen, AG Auge und die APV-Vertretung;
- genehmigt das Protokoll der letzten Abteilungsratsversammlung;
- genehmigt den Jahresbericht des Plenums und erteilt ihm die Décharge;
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem*der Kassier:in die Décharge;
- beschliesst auf Antrag des*der Kassier:in das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest;
- steht dem Plenum beratend zur Seite;
- regelt die Unterschriftsberechtigung;
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder;
- entscheidet über Rekurse ihres Amtes enthobener Leitpersonen;
- kann in begründeten Fällen die AG Auge suspendieren;
- kann Mitgliedschaften der Abteilung in Verbänden beschliessen

mit 2/3 Mehrheit:

- beschliesst Statutenänderungen sowie die Auflösung der Abteilung (vgl. Art. 17)

Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Personen anwesend sind.

8. Abteilungsausschuss (AS)

8.1 Zusammensetzung

Abteilungspräsidium, aus dem Plenum mit zwei Vertreter:innen pro Stufe (Biber, Wölfe, Pfadi, Pio), Vertretung AG Auge, Kassier:in, Präses
Im Abteilungsausschuss soll eine ausgewogene Verteilung aller Geschlechter berücksichtigt werden.

8.2 Einberufung

Mindestens einmal im Vereinsjahr, nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des AS oder durch das Abteilungspräsidium, welches die Sitzungen des AS leitet, aber diese Aufgabe delegieren kann.

8.3 Aufgaben

Der Abteilungsausschuss soll das Plenum zu allen grundsätzlichen Fragen des Betriebs und der Entwicklung der Abteilung und ihrer Vertretung nach aussen beraten und unterstützen sowie die Geschäfte des Abteilungsrats vorbereiten. Der AS prüft die Reglemente des Plenums und dessen Änderungen und kann, wenn er Widersprüche zu diesen Statuten feststellt, Änderungen dem Abteilungsrat zur Genehmigung vorlegen. Erfolgt diese Genehmigung nicht, sind das Reglement beziehungsweise die Änderungen nicht verbindlich.

9. Elternrat

Der Elternrat:

- setzt sich ausschliesslich aus Eltern, deren Kinder Teilnehmende oder Leitende der Abteilung sind, zusammen und besteht aus je einem Elternteil pro Stufe;
- hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt dem Plenum jedoch volle Freiheit im alltäglichen Pfadibetrieb. Auf Wunsch des Plenums übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben.

10. Abteilungspräsidium

Das Abteilungspräsidium:

- lädt zu den regelmässigen Abteilungsausschuss-Sitzungen ein und bereitet diese vor
- lädt zu den jährlichen Abteilungsratssitzungen ein und bereitet diese vor
- besteht aus 1-2 Personen
- unterstützt das Plenum in der Vertretung nach aussen

11. Kassier:in

Der*die Kassier:in:

- führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie dem Abteilungsrat zur Genehmigung;
- revidiert regelmässig alle Kassen der Stufen innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit der AG Auge und mit dem Plenum das Jahresbudget zuhanden des Abteilungsrates;
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) des Plenums für nicht budgetierte Ausgaben fest;
- muss volljährig sein

12. Revisionsstelle

Die Revisor:innen:

- sind zwei volljährige Personen;
- überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit des*der Kassier:in die Rechnungsführung auf Vollständig- und Richtigkeit;

- unterbreiten dem Abteilungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung;
- leitet die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung zusammen mit dem Revisorenbericht an den kantonalen Vorstand der PRB weiter

13. Vertretung Altpfadiverein (APV)

Die APV-Vertretung:

- vertritt die Anliegen und Interessen vom APV der Abteilung Blauenstein;
- wird vom Altpfadiverein vorgeschlagen und an der Abteilungsratssitzung vom AR gewählt

14. Präses

Die*der Präses:

- vertritt die Anliegen und Interessen der Kirchgemeinde Heiliggeist-Bruderklau;
- bildet das Bindeglied zwischen der Pfarrei Heiliggeist und der Pfadiabteilung

15. Amtszeitbeschränkung

Die gesamte Amtszeit einer Person in einem gewählten Amt soll nicht länger als 12 Jahre sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird eine Person als Präsident*in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

16. Minderheitenschutz

Sind in einer Stufe Angehörige mehrerer Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leitungsteam diese Geschlechter, wenn möglich, vertreten sein. Bei Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen, wenn möglich, die unter den Teilnehmenden vertretenen Geschlechter auch im Leitungsteam vertreten sein.

17. Haftung

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Aktivmitglieder und Mitgliedern von AS und AR, sowie jegliche Haftung des Bezirks, der PRB bzw. der PBS für Schulden der Abteilung ist ausgeschlossen.

18. Vorgehen bei Interessenskollisionen

Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Organmitglied zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

Die betroffene Person informiert die sitzungsvorsitzende Person und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.

Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Organmitgliedern über das Thema aus.

Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.

Falls der Interessenskonflikt die sitzungsvorsitzende Person betrifft, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

Falls ein Organmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so können die restlichen Organmitglieder unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

19. Statutenänderungen und Auflösung der Abteilung

Über Statutenänderungen beschliesst der Abteilungsrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Auf Antrag eines Mitglieds des AR oder eines Drittels der Aktivleitpersonen kann die Auflösung der Abteilung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens hierfür mindestens 30 Tage im Voraus einberufenen Abteilungsrat beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Aktivsaldo des Vermögens (inkl. Material) einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisationen der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisation der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Zustimmung des kantonalen Vorstandes (KAV) bleibt in jedem Fall vorbehalten.

20. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden vom Abteilungsrat am 22.10.25 beschlossen und treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den kantonalen Vorstand der PRB sofort in Kraft.

Genehmigt am:

Basel, 22.10.2025

Ort, Datum

Abteilungspräsidium:

Tina Schilling / Faruk

Vorname, Name

T. Schilling

Unterschrift

AG Auge:

Emilio Radina / Tayamo

Vorname, Name

E. Radina

Unterschrift